



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Referat Z26  
Open Data, Informationsfreiheitsgesetz,  
Geheimhaltung

[REDACTED]

[REDACTED]

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 13.02.2019**

Sehr [REDACTED]

[REDACTED] Ihrer E-Mail vom 13. Februar 2019 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Auskünfte zum folgenden Sachverhalt:

Frage 1: Informationen darüber, welche und wie viele Organisationen/Verbände/ Vereine/Unternehmen oder Personengruppen derzeit einen oder mehrere Zugangskarte(n) für das BMFSFJ haben und aus welchem Grund die Ausweise jeweils ausgestellt wurden.

Frage 2: Informationen darüber, welche Interessenvertreter/-innen in den vergangenen 12 Monaten eine Einladung ins BMFSFJ erhalten und wahrgenommen haben, Grund der Einladung sowie einladende Abteilung/Einheit im Ministerium.

Frage 3: Informationen darüber, welche Interessenvertreter/-innen in den vergangenen 12 Monaten ohne Einladung im BMFSFJ waren und durch Mitarbeiter bei der Anmeldung bestätigt wurden.

Frage 4: Rechtliche Grundlage, die den Zugang zum BMFSFJ regelt.

Ihrem Antrag kann teilweise stattgegeben werden. Zu Ihren Fragen möchten wir Ihnen gern nachfolgend antworten.



SEITE 2

Antwort zur Frage 1: Zugangskarten für die Dienstgebäude des BMFSFJ erhalten lediglich ausgewählte und entsprechend sicherheitsüberprüfte Handwerker/innen. Diese Karten werden auch nur für die Dauer der Ausführung der durch das BMFSFJ beauftragten Leistungen in den Dienstgebäuden ausgegeben und anschließend wieder zurückgegeben.

Andere Personen, die zugangsgesicherte Bereiche betreten, müssen sich zunächst anmelden, sodann werden sie durchgehend von Beschäftigten des BMFSFJ bzw. Sicherheitspersonal im Dienstgebäude begleitet. Eine Kartenausgabe erfolgt nicht.

Antwort zur Frage 2,3:

Die Dienstgebäude des BMFSFJ betreten nur angemeldete bzw. eingeladene Personen.

Da im BMFSFJ keine zentrale Erfassung von Organisationen, Verbänden, Vereinen, Unternehmen oder Personengruppen, die sich berechtigt im Haus aufhalten (vor allem auf Einladung zu Veranstaltungen des BMFSFJ), erfolgt, können diese Daten auch nicht nachträglich recherchiert werden. Im Regelfall gibt es keine Listen mit Teilnehmenden.

Werden ausnahmsweise dennoch Listen geführt, dienen diese nur der Überprüfung, ob alle Teilnehmenden nach der Veranstaltung das Dienstgebäude auch wieder verlassen haben. Aus Gründen des Datenschutzes werden diese Listen nach der o.g. Zweckerfüllung vernichtet.

Antwort zur Frage 4:

Zutrittsregelungen ergeben sich als Konkretisierungen des allgemeinen Hausrechts, welches gewohnheitsrechtlich auch für die öffentliche Verwaltung anerkannt ist. Darüber hinaus gibt es interne Sicherheitsvorgaben bzw. solche, die mit den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden situationsbedingt abgestimmt wird.

Es handelt sich hierbei um interne Vorgaben, die aus Sicherheitsgründen nicht nach außen gegeben werden dürfen.



SEITE 3

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

